

FR. 45

X1977669

Vf
2175

60
Künig



EDICT,

de dato den 15. Julii,

ANNO

1692.



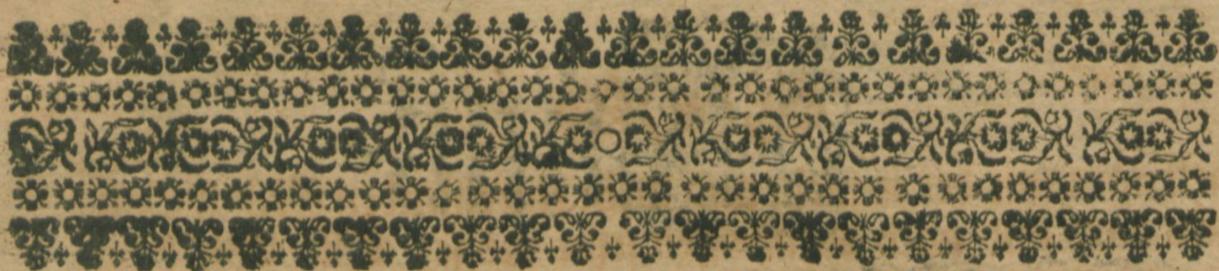
Mit Churf. Sächß. Freyheit/



DRESDEN/

In der Churf. Sächß. Hoff-Buchdruckerey
Gedruckt durch Immanuel Bergen.





Wunders Gottes Gnaden/Wir
Johann Georg der Vierdte / Herzog
zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch
Engern und Westphalen / des heiligen Röm.
Reichs Erzb. Marschall und Churfürst / Landgraf in Thürin-
gen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder- Lausitz /
Burggraf zu Magdeburg / Befürsteter Graf zu Henneberg /
Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Raven-
stein / c. Fügen allen und ieden Unsern Prælaten / Grafen / Her-
ren / denen von der Ritterschafft / Ober- und Grenß- Haupt- auch
Ambt Leuthen / Schössern / Verwaltern / Gleits- Leuthen / so wohl
Bürgermeistern / Richtern / Rätthen / Schuldhelffen / und insge-
mein allen Unsern Unterthanen und Verwandten / geistlich- und
weltlichen Standes / auch denen / so sich Unsers Schutzes ge-
brauchen / und die in Unsern Churfürstenthum und Landen han-
deln / wandeln oder contrahiren / hiermit zu wissen: Ob wohl
Unsers in Gott höchst- seeligst ruhenden Herrn Vaters Gnd.
Dero sorgfältiges Absehen dahin getragen / wie dem in heil.
Röm. Reiche fast gänzlich zerfallenen und ie länger ie mehr zu
einer Kümperen auslauffenden Münz- Wesen wieder einzigerley
Weise auffgeholfen / allem schädlichen Untwesen aber mit Nach-
drucke gesteuert / und der allgemeine / über Land und Leute gehende
Schade abgewendet werden möge; Massen sie dann zu solchem
Ende nicht allein am 4. Martii des 1690sten Jahres / ein offenes
Mandat, sondern auch nachgehends unterschiedene particular-
Verordnungen / wutern 1. und 5. Augusti, letztermelsten / auch 29.
Aprilis, und 25. Julii, des letzt- abgewichenen 1691. Jahres / erge-
hen lassen; So hat doch hierdurch der abgezielte Zweck nicht
gänzlich erreicht werden können; Dannerhero Wir dieses al-
les bey Unserer mit Gott angetretenen Churfürstlichen Regie-
rung nichts minder in billige consideration gezogen / und Sor-
ge



ge getragen/wie der ie mehr und mehr einreißenden Münz-Con-
fufion nach und nach abzuhelffen feyn möge; Wie Wir dann
ebener Gestalt zu unterschiedenen mahlen / und sonderlich am 17.
und 26. Novembr. 15. und 25. Decembr. abgetwichenen / auch
15. Martii und 8. Aprilis iestlauffenden Jahres / gemessene und
gnädigste Verfügungen gethan / auch an den Rath zu Leipzig/
und führnehmsten Gränk-Verther / befehlen lassen / durch offe-
ne Anschläge/wegen der geringen Sorten/Verwarnung zu thun/
und scharffe Obsicht zu halten / damit niemand / bey Vermei-
dung der Confiscation und anderer noch höheren Straffen / die
verbothenen Münz-Sorten in Unsere Lande schleppen noch an-
nehmen solle.

Nachdem sich aber dennoch im Werck befindet / daß / besag-
ten vielfältigen Verordnungen zuwieder / und zu höchsten Scha-
den und Nachtheil Unserer Lande und Unterthanen / nicht allein
die allbereit verruffene / sondern auch vielmehr andere neuge-
prägte geringhaltige Sorten in Unsere Lande einschleichen / vor
völl auffgenommen und ausgegeben werden / woraus anders
nichts als ein unüberwindlicher Schade in die Länge erfolgen
kan.

Als seynd Wir bewogen worden / diesem höchstschädlichen
Untwesen dermahleinst vorzukommen / hinführo mit allem Ern-
ste über obertwehnte / so wohl von Unsers hochseel. in Gott ru-
henden Herrn Vaters Gnaden / als Uns selbst abgelassene
Edicte und Verordnungen / so weit dieselben hierdurch nicht ge-
ändert / durch genaues auffsehen / scharffe Inquisition und E-
xemplarische Bestraffung der Verbrecher / nachdrücklich zu
halten / auch gegenwärtiges Mandat und darinnen befindliche
Verordnung / zu männiglichem Wißenschafft dergestalt publici-
ren zu lassen / damit niemand / wer der auch sein möge / bey Ver-
meidung Unserer Ungnade / hoher Leibes / und anderer dem Be-
finden nach / geschärfsten unnachbleiblichen Straffen / darwie-
der auff einige Weise zu handeln / Hecken-Münzen zu verlegen /
dahin die guten Gelder zu verschaffen / hingegen aber von dar
geringe oder andere verbothene schlechte Münz-Sorten einzu-
führen / im Handel und Wandel auszugeben / oder auch anzuneh-
men / sich unterstehen solle.

Damit nun ein jeder / und sonderlich der gemeine Mann /
wissen



wissen könne / was für Sorten / und wie hoch eine iede hinfüh-
ro zu nehmen sey. So lassen Wir es nochmahls bey obge-
dachten publicirten Münz-Mandat, so ferne / wie obgedacht /
es nicht im gegenwärtigen ausdrücklich geändert / daß nehml-
chen hinführo Unsere alte Churfürstl. nach dem Zinnischen Fus-
se geprägte Ein- und Zwey Drittel / auff Neun und Achtzehn
Groschen in dem Werth erhöhet / massen dann auch alle Kay-
seel. Münzen in ihrem bisherigen Lauffe und Valor verbleiben;
Ingleichen sollen Unsere / wie auch die Chur-Brandenburgi-
schen und Braunschweigischen Lüneburgischen $\frac{2}{3}$ / Ein- und
Zwey Drittel in völligem Werthe / für Vier / Acht / und Sech-
zehen Groschen unweigerlich angenommen und ausgegeben
werden.

Wiewohl nun gleicher Gestalt bekannt / was von Keyser-
licher Majestät und dem gesambten Reiche / durch öffentliche
Schlüsse und ausgelassene Patente / der Münz-Städte halber /
und daß die Sorten / welche ausser denen ordentlichen Münz-
Städten gemünzet / ganz und gar nicht weiter sollen angenom-
men / sondern allenthalben confisciret / auch dieselben destruiret
werden; Wie denn auch von Uns als Grenß-ausschreibens-
den Fürsten hierauff unterschiedene Insinuationes an die Ober-
Sächsischen Grenß-Stände geschehen.

Nachdem aber doch vor iesz gegenwärtige Verordnung
nur ad interim, und biß ein durchgehendes Werck könne gema-
chet werden / angesehen; So wollen Wir geschähen lassen /
daß alle dem Leipziger Fusse gleichgeltende Sorten (ausser die
jenigen / so in beygefügten Abdrücken mit mehrern angezeigt /
und theils auff ein gewiß quantum devaluiret / theils aber ganz
verruffen) annoch biß vorstehend Michaelis in bisherigen Wer-
the sollen angenommen und passiret werden.

Weil auch zu der so hochschädlichen Münz-Confusion
nicht wenig geholffen / daß einige Kauff- und Handels-Leuthe /
Factores und andere eigennützig Personen / sich unterstanden /
allerhand geringe- und auff Hecken-Münzen / oder auch gar in
Privat-Häusern und heimlichen Winckeln gefertigte Sorten in
grossen Summen / durch allerhand Practiquen / in Unseren Lan-
den in cours zu bringen / ja Unsere und andere gute Sorten / ge-
gen Aufgeld / an sich zu wechseln / solche / wie auch rohe Sil-
ber /



ber / bey dem Ausführen / unter die Wahren mit zu verpacken /
und mit Gelde ein höchststraffbar Commercium zu treiben.

Als ist Unser ernster Befehl an alle und jede obstehende /
vornehmlich Gerichts-Herren / Beampte / und sonderlich die
Räthe in Städten / wie auch die verordnete Cammer-Procura-
tores, auff dergleichen hochschädliche eigennützigte Leuthe / ein
genaues und scharffes Aufsehen zu haben / und alles Ernstes zu
verhüten / daß niemand / bey Vermeidung unnachbleibender ho-
hen Straffe / und Verlust des Geldes / keine dergleichen gerin-
ge Münze einführe / weder im Handel und Wandel / viel weniger
in Commissionen / annehme / und in Unseren Landen / es seye unter
was Scheine oder pretext es wolle / ausgabe / am allertwenig-
sten aber Unsere und andere guten Sorten / an sich wechsele / und
auffer Landes führe oder schicke / wie dann verpübten Falls /
wieder die Verbrecher nicht allein mit der Confiscation, sondern
auch mit gleichmäßigen Geld-Straffen / unnachlässlich zu ver-
fablen / derselben Persohnen sich zu versichern / und zu fernerer
Berordnung / der weitem Bestrafung halber / alsofort gehor-
samster Bericht unterthänigst zu erstatten; Absonderlich sol
derjenige Kauff- und Handels-Mann oder Gramer / so devalvirt
Geld im höhern Werthe / als es im Anschlage begriffen / oder
das verbotene annimmt / das erste mahl vor jeden Groschen
Zehen Groschen zur Straffe erlegen / in fernern Verfolg aber
höher / und in Entstehung der Mittel / am Leibe / in gleichen die
Verleger der Hecken-Münzen / und Ausfühnung der guten auch
Einfuhr der geringen Sorten / nicht allein mit Verlust des Sil-
bers und Geldes / sondern auch mit einer gleichmäßigen Geld-
Summa / oder gar / nach Befindung / an Leib und Leben ohn-
nachlässig gestraffet / und hierunter niemand verschonet werden.
Im Fall es sich aber begäbe / daß dergleichen Verleger seine
böse Handlung bey dem Leben verhehlen / und dessen Laster aller-
erst nach seinem Tode offenbahr würde / soll auch wieder seine
Kinder und Erben gebührende Straffe unnachbleiblich ergehen /
und dem Publico, wegen erlittenen Schadens / Satisfaction ges-
chehen.

Ferner sollen alle Kauffleuthe und Gramer in Unseren Landen
durchgehends einen Körperlichen End schweren / daß sie mit keiner
bösen Geldverwechselung wissentlich zu thun haben / weniger es



selbst thun wollen / da sie aber sähen und erführen / daß es an
dere thäten / solches ohne Ansehen der Person anzeigen.

Auch sollen die Rätthe in Städten aller Orthen aus ihren
Raths Mitteln Ein oder Zwen Personen verenden / welche auff
die Factores und Gramer in Specie, wie dieselben in der tägli-
chen Handlung mit Ausgab und Einnahme der Münz-Sorten
sich bezeigen / nebst einen Marckmeister oder dergleichen Perso-
nen / an denen Wochen-Märckten / wechselsweise auff die Zah-
lung / an welchen Sorten dieselbe dem Landmanne vor herein ge-
bracht Getrennde / Victualien / Leinwand / Garn / und derglei-
chen / oder sonst bey ihnen geschehen / genaue Auffsicht halten
möchten / wie denn sonderlich auff alle Einwechseler zu Freyberg/
Reichenbach / und wo die seyn mögen / mit Fleiß acht zu haben.

Allermassen Wir nun die untüchtig- und verruffenen Münz-
Sorten keines Weges ferner zu dulden gemeynet ; Also befeh-
len Wir / wöfern dergleichen böse Münze weiter in Unfern Lan-
den anzutreffen / dieselbe ohne Ansehen der Personen hinweg
zu nehmen und zu confisciren.

Weil aber zum öfftern die verbothene und abgeschzte Sor-
ten von denen Rauffleuthen dieses Landes / unter dem Vorwand
als ob sie damit anderer Orthen ihre Wechsel bezahlen könten/
verführet werden ; So ist ihnen zwar solches zu Beförde-
rung des Handels auff gewisse maas zugelassen / damit man a-
ber versichert / daß solche würcklich außser Landes gehen / so wol-
len Wir / daß der Versender sich bey der Obrigkeit des Orths
angeben und vermelden solle / wie er nöthig / eine Post abgeseß-
ten und devalvirten Geldes / zu Bezahlung seiner Wahren / an
einen gewissen Orth / den er / wie auch die Summa des Geldes /
nahmhafft zu machen / zu versenden / da dann die Obrigkeit sol-
ches in Augenschein zu nehmen / die Säcke oder Fässer zu versiegeln /
und dem Eigenthums-Herrn einen Waagezettel zu geben / in wel-
chem gleichfalls die Summa des Geldes / und der Orth / wo
solches hingeschicket wird / zu benennen / worbey ihm anzudeu-
ten / daß er solchen in dem letzten Grenz-Beleite zu lassen / und
hingegen von dem Gleits-Einnehmer ein Attestat der Obrigkeit
einzuliefere / daß er die benante Summa würcklich über die
Grenzen des Churfürstenthums Sachsen zc. geführet. Wel-
cher nun hierwieder handelt oder bemeldtes Attestat nicht bey
rechter

rechter Zeit einliefert / der ist in die / in dem Mandat exprimirte Straffe verfallen. Erforderte es auch eines Kauffmanns Handlung / daß er an statt der Wechsel einige Posten an guten / unverruffenen Sorten versenden müste; So soll er zu förderst schwören / daß die Gelder allein zu Bezahlung der empfangenen Wahren / nicht aber zur Umschmelzung und zu Verlegung der Hecken Münzen destiniret / im übrigen aber / wie bey Verschickung der gerinhaltenen verfahren.

Hätte aber ein Kauffmann auff nur besagte maasß einmahl geschworen / so soll er folgendes bey öfterer nöthigen Versendung guten Geldes bey dem Handschlag auff vorigen abgelegten Eyd gelassen werden.

Alle andere Ein- und Durchführung wird bey Straffe der Confiscation verbothen.

Do auch eine neue Sorte / so nicht in Umschlage oder Abschdrucke zu befinden / sich herfür thun möchte / soll solche / ohne vorhergehenden anädlichen Befehl nicht angenommen werden; Gestalt dann die Räte in Städten / und Unsere Beamibten / aller Orthen / so bald sie eine neue Münze verspühren / solche umgesäumt einzuschicken verbanden seyn sollen.

Die jenigen Straffen / so in denen hiebevorigen und jüngsten Mandaten, auch wegen schädlicher Luftwechsler / Gold- und Silber-Arbeiter / Erathzieher / Einschmelzer guter Sorten und dergleichen Leuthe / sonderlich aber derer / welche geringe Sorten ein- und gute Ausführen / enthalten / werden anhero wörtlich wiederholet / auch zu desto genauerer observation und Ergreifung der Freveler / dahin erweitert und erkläret / daß die Straffe mit dem confiscirten quanto zum Dritten Theile dem denuncianten / so dergleichen anfänglich anmeldet / dessen Nahme auch geheim zu halten und nicht zu entdecken / ohne Weigerung geeignet; Nichts minder auch $\frac{2}{3}$ solcher Straffe der Unter-Obrikeit / welche die Inquisition führet / gefolget werden soll. Es sollen auch alle die jenigen / welche Silber- und Gold-Lieferungen auff einige Neben- oder Hecken-Münzen / wo die auch anzutreffen / thun / auff erlangte Kundschaft nicht allein mit öffentlicher Infamie belegt / sondern auch des Landes verwiesen / oder gestaltten Sachen nach / nebenst Erlegung hoher Geld-Summen / zu schwerer Straffe gezogen / und das weggenommene Silber

con-



confisciret; Die Münzmeister aber / welche wieder den ver-
glichenen Fuß ausmünzen / oder die Jahrzahlen verrücken / oder
wohl gar falsche Bilder auff die Münzen prägen / und also
durch ein höchst-straffbar talsum iedermänniglich hintergehen /
sollen / nebenst denen Münz-Dhmen und andern Theilhabern
aller Orthen auffgesuchet / zu gefänglicher Haft alsobald ge-
bracht / und über dieß / daß sie ihrer Ehre verlustig seynd / als
falsche Münzer angesehen / auch mit confiscation aller ihrer
Haab und Güther an Leib und Leben bestraffet / die Münz-
Gvardeine und Dhmen auch vor unehrlich erkennet werden.

Gleichwie nun Unsere getreue Unterthanen hieraus Unsere
vor derselben und gemeine Wohlfarth tragende Landes-Väter-
liche Sorge zur gnüge zu verspühren; Also versehen Wir
Uns gänzlich / und ist Unser ernstest Befehl und Meinung / daß
sich iedermann hiernach achten / und darwieder / bey Vermei-
dung Unserer Ungnade und unnachbleibenden schweren Straffe /
nichts verhängen noch conniviren solle.

Urkündlich haben Wir Uns mit eigenen Handen unter-
schrieben und Unser Sankley-Secret hierauff drucken lassen. So
geschehen und geben zu Dreßden / am 15. Julii, Anno 1692.

Johann Georg Chur-Fürst.

SPECIFICATION

Derer $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ welche gänzlich ver-
ruffen seyn sollen.

Die Fürstlichen Sachsen-Weymarischen/
als welche zumahl der zurückgesetzten Jahrzahl
halben nicht zu unterscheiden seynd.



Ein andere Artz Weymarische.



Des Abbtz zu Corvey.



B

Die

Die Wittgensteinischen insgesamt.



Wittgen

Wittgensteinisch.



Die Grässl. Ranzawischen.



Folgende $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ werden vor 1730 auff 12, 6.
und 3. gr. devalvirt.

Die Fürstl. Sachsen-Gothaischen bis Michael. Anno
1691/ gemünzten $\frac{2}{3}$ tel.



B 2

Die Fürstl.

Die Fürstl. Sachsen Eisenachischen.



Die Coburgischen.



Die Meinungischen.



Die Römheldischen.



Die

Die Fürstl. Anhaltischen.



Herzog Johann Adolphs zu Holstein Plöden.



3

Herzog

Herzog Albrecht Christian Bischoffs zu Cutin.



Herzog Christian Ludwigs zu Mecklenburg.



Graf Christian Wilhelms zu Schwarzburg.



Gräffl.

Schwarzburgische.



Gräfl. Stolbergische.



Alle doppelte Groschen auffer die Chur.
 Fürstl. Sächß. Churbrandenburg. ꝛ. und
 Braunschweig Lüneburg. werden
 auf 18. pf. herabgesetzt.

2

alle

Alle einfache Groschen: Muffer nach Specifi-
cirten sollen auff 9. Pf. herab gesetzt seyn.

Nachfolgende aber sollen in vollen Werth verbleiben/
als

Alle Chur-Sächß. alte und neue Groschen.



Alle Chur-Brandenburgische alte und neue Gr.



Alle Fürstl. Braunschweig Lüneburg. alte und
neue Groschen.



Die

Die alte Sächß. biß 1665. geprägten



Vor: Pommerische Königliche Schwedische biß 1661. gemünket.



Des Administratoris zu Magdeburg.



Der Stadt Magdeburg.



Alte Fürstliche Anhaltische Groschen biß Anno 1664 gemünket.



Q

Gräß

FK 77 2175
VD 7

Gräfl. Mansfeld.



Gräfl. Stollbergische / 1646.



Der Stadt Hameln / 1641.

Der Stadt Halberstadt / 1633.



Item alle noch Ueltere und in vorigen
Seculo gemünzte Groschen welche auch in vollen
Werth verbleiben.

Alber alle Dreyer / auffer die Chur-Sächß.
sollen auff 2. Pf. reducirt /

Die Chur-Brandenb. Fürstl. Mecklenb. wie auch alle andere
6. Pfenn. wenn sie gleich hier nicht abgedruckt zu befinden / sollen
(jedoch die Chur-Sächß. ausgenommen) in gleichen die Chur-
Brandenb. 3. Pf. gänglich verruffen seyn.

Die Fürstl. Mecklenb. neu-gemünzte 6. Pf. seynd besserer
Erkänntnis haben hier abgedruckt.



FK 772175
107

Gräfl. Mansfeld.



Gräfl. Stollbergische / 1646.



Der Stadt Hameln / 1641.

Der Stadt Halberstadt / 1633.



Item alle noch Uelttere und in voriger
Seculo gemünzte Groschen welche auch in vollen
Werth verbleiben.

Aber alle Dreyer / auffer die Chur-Sächf
sollen auff 2. Pf. reducirt /

Die Chur-Brandenb. Fürstl. Mecklenb. wie auch alle ande
6. Pfenn. wenn sie gleich hier nicht abgedruckt zu befinden / sollen
(jedoch die Chur-Sächf. ausgenommen) in gleichen die Chur-
Brandenb. 3. Pf. gänzlich verruffen seyn.

Die Fürstl. Mecklenb. neu-gemünzte 6. Pf. seynd besserer
Erkänntnis haben hier abgedruckt.



FK 772175
107

Gräfl. Mansfeld.



Gräfl. Stollbergische / 1646.



Der Stadt Hameln / 1641.

Der Stadt Halberst



Item alle noch Uelttere und in v
Seculo gemünzte Groschen welche auch in
Werth verbleiben.

Alber alle Dreyer / auffer die Chur-
sollen auff 2. Pf. reducirt /

Die Chur-Brandenb. Fürstl. Mecklenb. wie auch alle
6. Pfenn. wenn sie gleich hier nicht abgedrucket zu befinden /
(jedoch die Chur-Sächs. ausgenommen) in gleichen die
Brandenb. 3. Pf. gänzlich verruffen seyn.

Die Fürstl. Mecklenb. neu-gemünzte 6. Pf. seynd
Erkänntnis haben hier abgedruckt.



mc





Reichs Erb-Marschal-
 gen / Marggraf zu
 Burggraf zu Magde-
 Graf zu der Marck /
 stein / etc. Fügen allen
 ren / denen von der
 Ambt Leuthen / Schö-
 Bürgermeistern / Ki-
 mein allen Unsern Un-
 weltlichen Standes /
 brauchen / und die in
 deln / wandeln oder
 Unser in Gott höch-
 Dero sorgfältiges
 Röm. Reiche fast gä-
 einer Kupperen ausla-
 Weise auffgeholfen /
 drucke gesteuert / und
 Schade abgewendet
 Ende nicht allein am
 Mandat, sondern auc
 Verordnungen / unter
 Aprilis, und 25. Julii,
 hen lassen; So hat d
 gänglich erreicht we-
 les bey Unserer mit
 rung nichts minder in



en / Wir
 e / Herkog
 Berg / auch
 iligen Röm.
 f in Thürin-
 eder / Lausitz /
 Henneberg /
 r zu Raven-
 brafen / Herz-
 Haupt / auch
 tthen / so wohl
 / und insge-
 geistlich und
 Schubes ge-
 Landen han-
 : Ob wohl
 aters End.
 dem in heil.
 er ie mehr zu
 er einzigerley
 er mit Nach-
 Leute gehende
 in zu solchem
 s / ein offenes
 e particular-
 ten / auch 29.
 Jahres / erge-
 Zweck nicht
 Bir dieses al-
 icken Regie-
 und Sor-
 ge

ge
 tuf
 eber
 un
 15.
 gne
 un
 ne
 un
 du
 ver
 neh
 ten
 den
 die
 pr
 vo
 nic
 fan
 Un
 ste
 he
 Ed
 an
 re
 ha
 M
 re
 m
 für
 de
 da
 ge
 für
 m

